



NACHRICHTEN DER GEMEINDE OBERTRAUN

<http://www.obertraun.ooe.gv.at>
Mail: gemeinde@obertraun.ooe.gv.at



Amtliche Mitteilung

Zugestellt durch www.post.at

Folge 4/2021

10. Sep. 2021

WAHLSERVICE ZUR LANDTAGS-, GEMEINDERATS- und BÜRGERMEISTERWAHL 2021

Am Sonntag, 26. September, wird gewählt! Seitens der Gemeinde möchten wir unsere Bürgerinnen und Bürger bei den bevorstehenden Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen optimal unterstützen. Deshalb wurde Ihnen Anfang September eine personalisierte „Amtliche Mitteilung“ zur Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2021 zugestellt.

Doch was ist mit all dem zu tun? Zu den Wahlen am 26. September im Wahllokal bringen Sie den personalisierten Abschnitt mit. Damit erleichtern Sie die Wahlabwicklung, da nicht mehr im Wählerverzeichnis gesucht werden muss.

Das Wahllokal am 26. September befindet sich - barrierefrei - im Gemeindeamt Obertraun, 4831 Obertraun Nr. 180, und ist von 7:00 bis 13:00 Uhr geöffnet.

Werden Sie am Wahltag nicht in Ihrem Wahllokal wählen können, dann beantragen Sie am besten eine **Wahlkarte** für die Briefwahl. Nutzen Sie dafür bitte das Service in unserer „Amtlichen Wahlinformation“. Für die Beantragung haben Sie drei Möglichkeiten:

- persönlich am Gemeindeamt,
- schriftlich mit der personalisierten Anforderungskarte mit Rücksendekuvert oder
- elektronisch im Internet auf www.wahlkartenantrag.at.

Wahlkarten können schriftlich oder per Mail bis Mittwoch, 22. September, bzw. persönlich am Gemeindeamt bis Freitag, 24. September, 12:00 Uhr, beantragt werden.

Die Wahlkarte muss spätestens am 26. September 2021, 13:00 Uhr, bei der Gemeinde einlangen. Sie haben die Möglichkeit, die Wahlkarte per Briefwahl zu senden oder diese am Wahltag im Wahllokal abzugeben. Bei Wahl in einer fremden Gemeinde können Sie in Wahllokale gehen, die als Wahlkarten-Wahllokal ausgewiesen sind. Dann kann jedoch nur für die Landtagswahl gewählt werden.

HINWEIS FÜR EU-Bürger: EU-Bürger haben das Wahlrecht für die Gemeinde- und Bürgermeisterwahl in der Hauptwohnsitzgemeinde. Das Wählen mit Wahlkarte in einer anderen Gemeinde ist nicht möglich! Senden Sie die Wahlkarte bitte als Briefwahl oder geben Sie diese bei unserem Gemeindeamt rechtzeitig ab!

MACHEN SIE VON IHREM WAHLRECHT GEBRAUCH!!!

Bitte wenden!

FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG IM SCHULJAHR 2021

Schulstartbeihilfe des Bundes:

Unabhängig vom Einkommen erhalten alle Eltern für jedes schulpflichtige Kind zwischen 6. und 15. Lebensjahr 100 Euro. Die Auszahlung erfolgt vom Finanzamt automatisch mit der Familienbeihilfe im September. Die Eltern brauchen für diese Zusatzförderung keinen Antrag stellen.

OÖ. Schulveranstaltungshilfe:

Gefördert werden Eltern mit schulpflichtigen Kindern in öffentlichen Pflichtschulen (VS, MS, PTS) und landw. Fachschulen. Wenn mindestens ein Kind im Laufe des Schuljahres an einer 4tägigen Schulveranstaltung teilgenommen hat oder mehrere Kinder an mehrtägigen Schulveranstaltungen außerhalb des Schulstandortes teilgenommen haben, kann unter Berücksichtigung des Familieneinkommens die Schulveranstaltungshilfe des OÖ. Familienreferates beansprucht werden.

Wichtig: Der Antrag ist nach Durchführung der Schulveranstaltung/en, für die die Beihilfe beantragt wird, spätestens aber 3 Monate nach Ende des laufenden Schuljahres (31.10.), zu stellen.

Heim- und Fahrkostenbeihilfe:

Die Heim- und Fahrtkostenbeihilfe kann von Schülerinnen/Schülern genutzt werden, die an ihrem Wohnort (bzw. dem Wohnort ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten) keinen geeigneten Schulplatz finden konnten. Dabei müssen die Schüler eine Schule besuchen, von der aus nicht täglich nach dem Unterricht nach Hause gefahren werden kann.

Weitere Informationen zu allen Beihilfen unter www.familienkarte.at.

GESAMTÜBERARBEITUNG ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT UND FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Die Gemeinde Obertraun beabsichtigt den rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 04/1997 und das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 01/1997 im Sinne des § 18 Abs. 1 und § 20 Abs. 4, Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. grundlegend und umfassend für das gesamte Gemeindegebiet zu überprüfen und zu überarbeiten.

Gemäß § 33 Abs.1 leg.cit. wird diese Planungsabsicht mit der Aufforderung öffentlich kundgemacht, dass jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, seine Planungsinteressen und Anregungen beim Gemeindeamt Obertraun binnen 6 Wochen, spätestens jedoch bis zum **29. Oktober 2021**, schriftlich bekannt geben kann.

Das diesbezügliche Erhebungsblatt liegt am Gemeindeamt Obertraun auf bzw. steht auf der Homepage der Gemeinde Obertraun www.obertraun.ooe.gv.at zur Verfügung. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die Bauabteilung der Gemeinde Obertraun, Vbgm. Bernhard Moser, Tel. 06131/342-13.